

Satzung

der

Freunde des Kunstmuseums
Ravensburg e. V.

Stand: 17.09.2021

Eisenbahnstraße 41
D-88212 Ravensburg

Telefon (0751) 3 62 25-56
Telefax (0751) 3 62 25-19

info@freundedeskunstmuseums-rv.de
www.freundedeskunstmuseums-rv.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name.....	1
§ 2 Sitz.....	1
§ 3 Zweck des Vereins	1
§ 4 Mittel des Vereins	2
§ 5 Mitgliedschaft und Förderer	2
§ 6 Organe des Vereins.....	3
§ 7 Rechte und Vorteile der Mitglieder.....	3
§ 8 Pflichten der Mitglieder und Förderer.....	3
§ 9 Aufnahme.....	4
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 11 Mitgliederversammlung	4
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 13 Vorstand.....	7
§ 14 Aufgaben des Vorstands	9
§ 15 Vorstandssitzungen	9
§ 16 Schriftführer.....	10
§ 17 Schatzmeister.....	11
§ 18 Kuratorium.....	11
§ 19 Rechnungsprüfer	11
§ 20 Geschäfts-/Vereinsjahr	12
§ 21 Freiwillige Auflösung.....	12
§ 22 Schiedsgericht.....	12
§ 23 Gerichtsstand	12
§ 24 Inkrafttreten	12

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

„Freunde des Kunstmuseums Ravensburg e. V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Kunstmuseums der Stadt Ravensburg bei seinen Aufgaben, insbesondere bei der Präsentation, Vermittlung und Sammlung moderner, auch zeitgenössischer Kunst, bei Veranstaltungen, kunstpädagogischen und wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Förderung der Integration des Kunstmuseums in das gesellschaftliche, sozio-kulturelle Umfeld. Dazu gehören auch die Schulen und Bildungseinrichtungen in der Stadt Ravensburg und ihrem Umfeld.

Der Verein kann zur Umsetzung des Vereinszwecks insbesondere auch Ausstellungen, Vorträge u. ä. fördern, kulturell ausgerichtete Reisen mit dem Schwerpunkt Kunst veranstalten und organisieren sowie die künstlerische und kunstpädagogische Ausbildung in Verbindung mit dem Kunstmuseum Ravensburg unterstützen.

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere auch durch die ideelle, sachliche und finanzielle Unterstützung bei öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten sowie die Sammlung von Spenden für die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Auslagen im Interesse des Vereins können auf Nachweis erstattet werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Mitglieder,
- b) durch Spenden, Zuschüsse und
- c) durch sonstige Einnahmen.

§ 5 Mitgliedschaft und Förderer

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Förderer,
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können voll geschäftsfähige, natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind die in § 13 Absatz 2 genannten Personen für die Dauer ihres Amtes und ihrer Funktion, sofern sie ihrer Mitgliedschaft ausdrücklich zustimmen; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Förderer dieses Vereins sind ordentliche Mitglieder, die mindestens den fünffachen bzw. einen erhöhten Jahresbeitrag zahlen, der vom Vorstand festgesetzt wird. Mit Einwilligung des Förderers kann seine besondere Zuwendung in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die sich um die Förderung der Kunst, des Kunstmuseums der Stadt Ravensburg oder um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht

haben. Sie haben die Rechte von Mitgliedern, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium,
- d) die Rechnungsprüfer.

§ 7 Rechte und Vorteile der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins (§ 5) sollen den Vorteil des engeren Kontaktes mit dem Kunstmuseum im Rahmen der Möglichkeiten und der Tätigkeit des Vereins genießen. Sie haben insbesondere das Recht der Teilnahme an seinen Veranstaltungen nach Maßgabe der im Einzelfall gegebenen Kapazitäten und auf vergünstigten Bezug der Publikationen des Vereins. Den Mitgliedern stehen außerdem folgende Rechte zu:

- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung,
- b) das Wahlrecht und die Wählbarkeit mit der Beschränkung, dass die Wählbarkeit nur natürlichen, volljährigen Personen zukommt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder und Förderer

- (1) Es sind Mitgliederbeiträge zu leisten.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- (3) Die Förderer zahlen einen jährlichen Fördererbeitrag gemäß § 5 Absatz 4.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 28.02. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist bis spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.

§ 9 Aufnahme

Der Antrag, als ordentliches Mitglied beziehungsweise Förderer des Vereins aufgenommen zu werden, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Beschluss, dass der Aufnahmeantrag angenommen ist, wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den Tod eines Mitglieds beziehungsweise bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (maßgebend für den Fristablauf ist dabei der Poststempel);
- c) durch Beschluss des Vorstands, insbesondere
 - aa) bei grobem Verstoß des Mitglieds gegen die Vereinsinteressen;
 - bb) wenn das Mitglied trotz einmaliger Mahnung nach Fälligkeit des Beitrags mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- d) mit der Vereinsauflösung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder, die mindestens 21 Tage vor der Versammlung erfolgen muss, beschlussfähig.
Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung samt Tagesordnung erfolgt grundsätzlich vorrangig per E-Mail und, sofern dem Vorstand keine E-Mail-Adresse bekannt ist, durch Aufgabe zur Post. Die jeweilige, vorgenannte Art der Bekanntgabe gilt als schriftliche Ladung.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich im Vereinsbüro eingereicht werden; ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels. Rechtzeitig eingebrachte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind im Vereinsbüro zur Einsichtnahme aufzulegen. Verspätet eingereichte Anträge sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (4) Beschlüsse können nur zu jenen Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
- (5) Sofern im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit hat der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der erste Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, führt der zweite Stellvertreter den Vorsitz.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden; sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt. Sie kann nur über jene Angelegenheiten beschließen, zu deren Beschlussfassung sie einberufen wurde.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Mitgliederversammlung in Person an einem gemeinsamen Ort. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ermöglicht den Mitgliedern, an der Versammlung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, zum Beispiel über eine Chat-Funktion oder eine Sprachfunktion (per Internet oder telefonisch); der Vorstand regelt die genauen technischen Details hierzu und teilt diese in der Einladung zur Versammlung mit. Zur virtuellen Mitgliederversammlung stellt der Vorstand einen virtuellen Versammlungsort bereit, zum Beispiel im Internet, und teilt den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die Zugangsdaten hierzu mit,

gegebenenfalls per E-Mail an die E-Mail-Adresse, die das Vereinsmitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, ihre Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben (Vertretungsfälle ausgenommen). Der Vorstand trifft gegebenenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Maßnahmen, um die Teilnahme- und gegebenenfalls Abstimmungsberechtigung der Teilnehmer einer virtuellen Versammlung zu prüfen.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem die Präsenzversammlung zeitgleich an den virtuellen Konferenzort übertragen wird. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorstands gemäß § 13,
 - b) die Enthebung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands mit dem Jahresabschluss und die Berichte der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Beschluss über den Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 lit. a).
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen und in offener Abstimmung. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Hiervon unberührt bleibt die Abstimmung in virtueller Versammlung durch die vom Verein bereitgestellten Möglichkeiten zur virtuellen Stimmabgabe und die Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß § 12 Absatz (4) dieser Satzung.

- (4) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen können entweder im Rahmen einer Präsenzversammlung, im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung und auch bei einer Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung erfolgen.

Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die gemäß § 11 Absatz (9) virtuell an Mitgliederversammlungen teilnehmen, stellt der Verein Möglichkeiten zur virtuellen Stimmabgabe am virtuellen Versammlungsort bereit: § 11 Absatz (9) gilt entsprechend.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen und Abstimmungen vornehmen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse mit. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat. Die Abstimmung der Mitglieder kann per E-Mail oder schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschlussvorlage beim Mitglied erfolgen, wobei maßgebend für die Einhaltung der Frist der Zugang der Abstimmung unter der E-Mail- bzw. Post-Adresse ist, die jeweils in der Beschlussvorlage des Vorstands angegeben ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem ersten und
 - c) dem zweiten Stellvertreter,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch einen Stellvertreter gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

- (2) Außerdem gehören vorbehaltlich ihrer ausdrücklichen Zustimmung dem Vorstand an:
 - a) ein von der Stadt Ravensburg benannter Vertreter,
 - b) der Leiter des Kunstmuseums.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, bis zu drei Beiräte mit ausschließlich beratender Funktion zu kooptieren.
- (4) Der Vorstand nach Absatz 1 wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Jeder Wahlvorschlag ist angenommen, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und Stimmen, die sich nicht auf einen gültigen Wahlvorschlag beziehen, sind ungültig.
Erhält kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so ist zwischen jenen beiden Wahlvorschlägen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Gültige Wahlvorschläge haben den gesamten Vorstand nach Absatz 1 zu umfassen, wobei für jede Vorstandsfunktion eine bestimmte Person namhaft zu machen ist; zu ihrer Gültigkeit ist außerdem erforderlich, dass sie 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden; ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels.
- (7) Über die Art und Durchführung der Wahl entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds gemäß Absatz 1 das Recht, an seine Stelle eine andere Person als Vorstandsmitglied zu kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt (siehe oben § 13 Abs. 4).
- (10) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Wahlperiode, durch Enthebung oder durch Rücktritt.

(11) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen oder übertragen sind.

(2) Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) die Bestellung von Unterausschüssen,
- c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) das Vorschlagen der von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 lit. a)
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
- f) die Kooptierung von bis zu drei Beiräten gemäß § 13 Absatz 3 und deren Abberufung,
- g) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans und eines Jahresabschlusses für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts,
- h) der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art.

§ 15 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter schriftlich einberufen; ist auch dieser verhindert, obliegt die Einberufung dem zweiten Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In

dringlichen Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter, führt den Vorsitz; ist auch dieser verhindert, führt der zweite Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; auf jeden Fall erforderlich ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die eines seiner Stellvertreter.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt und Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende oder sein Vertreter.
- (5) Für die Annahme eines Antrags, der die Verwendung von Förderergeldern betrifft, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei der Leiter des Kunstmuseums – sofern er Mitglied des Vorstands ist – und der Vorsitzende des Vereins ausdrücklich zustimmen müssen. In den Angelegenheiten, die die Verwendung von Förderergeldern betreffen, kann der Leiter des Kunstmuseums im Falle seiner Verhinderung seine Stimme an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (6) Die Regelung in § 11 Absatz (9) zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und in § 12 Absatz (4) zur Durchführung von Abstimmungen gelten entsprechend für Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands, jedoch mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende des Vorstands über die Form der Versammlung entscheidet.

§ 16 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt – gegebenenfalls gemeinsam mit der Sitzungsleitung – die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Im Falle seiner Verhinderung beauftragt der Vorsitzende ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Protokollierung. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geld- beziehungsweise Mittelverwaltung verantwortlich.
- (2) Der Vorstand hat dem Schatzmeister Einzelvertretungsbefugnis einzuräumen bezüglich der Konten des Vereins. Bei der Ausübung der Vollmacht ist der Schatzmeister an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
- (3) Er wird im Fall seiner Verhinderung vom Vorsitzenden vertreten.

§ 18 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte und bei der Erledigung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Das Kuratorium ist vor wichtigen, die Entwicklung des Vereins bestimmenden Entscheidungen zu hören.
- (2) Das Kuratorium besteht aus natürlichen Personen, die durch den Vorstand für die Dauer seiner Wahl berufen werden.
- (3) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich zusammen mit dem Vorstand. Den Vorsitz des Kuratoriums führt der Vorsitzende des Vorstands, der die Sitzungen einberuft und leitet.

Einladungen zu einer Kuratoriumssitzung haben unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen zu erfolgen; § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Der Vorsitzende des Vorstands berichtet dem Kuratorium in dessen Sitzungen über die Aktivitäten und die finanzielle Situation des Vereins.
Der Leiter des Kunstmuseums wird beziehungsweise soll dem Kuratorium über die Aktivitäten und Vorhaben des Kunstmuseums berichten.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Vorstandsperiode zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Den Prüfern obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie berichten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung und stellen dort den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

§ 20 Geschäfts-/Vereinsjahr

Das Geschäfts-/Vereinsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 21 Freiwillige Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ravensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Förderung und Bildung auf dem Gebiet der modernen sowie zeitgenössischen Kunst zu verwenden hat.

§ 22 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, von denen beide Streitparteien je zwei entsenden, während das fünfte von diesen vier Mitgliedern als Vorsitzender gewählt wird. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet das Los zwischen den Vorgeschlagenen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; sie ist inappellabel.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vereinsverhältnis erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen ist Ravensburg.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 17.09.2021 beschlossen.